

Zuvor ist jedoch die Stichhaltigkeit von Classens Annahme, daß die Legaten weder ein Blankett im Gepäck hatten noch eine vollgültige Papsturkunde ausstellen konnten, erneut zu überprüfen.

Das eigenständige Ausstellen von Urkunden durch päpstliche Stellvertreter hat unlängst Stefan Weiß eingehend untersucht¹⁷. Seine Ergebnisse erlauben bisher nicht gezogene Rückschlüsse auch auf den speziellen Fall des Calixtinums. Danach ist zunächst die Ausstellung eines vollgültigen Papstprivilegs durch Kardinallegaten auszuschließen. Es gibt bisher keinen Hinweis auf einen solchen Akt¹⁸, welcher aufgrund des spezifischen Rechtsverhältnisses zwischen Papst und Legat auch nicht zu erwarten ist. Die Legaten konnten für eine bestimmte Aufgabe, eine bestimmte Region und eine bestimmte Zeit mit umfangreichen päpstlichen Vollmachten ausgestattet werden, unterstanden jedoch immer der Jurisdiktionsgewalt des Papstes¹⁹. Entscheidungen

Zs. für Kunstgeschichte 52 (1989) S. 145–214; Stefan BEULERTZ, Ansichten vom handelnden Herrscher. Wendepunkte der salischen Geschichte in Bild und Text, in: Bilder erzählen Geschichte, hg. von Helmut ALTRICHTER (Rombach Historiae 6, 1995) S. 105–131, hier S. 123–129; SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 589–603.

17) Vgl. Stefan WEISS, Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049–1198) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des MA. Beihefte zu J. F. Böhmer, Reg. Imp. 13, 1995); DERS., Die Legatenurkunde des 11. und 12. Jahrhunderts zwischen Papst- und Herrscherurkunde, in: Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert, hg. von Peter HERDE/Hermann JAKOBS (AfD, Beiheft 7, 1999) S. 27–38; DERS., Legatenurkunde und Papsturkunde, in: Hundert Jahre Papsturkundenforschung, Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten des Kolloquiums in Göttingen 9.–12. Oktober 1996, hg. von Rudolf HIESTAND (im Druck). Herr Dr. Stefan Weiss hat mir freundlicherweise sein Vortragsmanuskript überlassen.

18) Die Benutzung des Fischerringsiegels, mit dem vor allem im Spätmittelalter die päpstlichen Breven gesiegelt wurden, ist in den Jahren 1106 und 1108 für den Rektor von Benevent belegt, vgl. WEISS, Urkunden (wie Anm. 17) S. 59.

19) Vgl. Robert C. FIGUEIRA, „Legatus apostolice sedis“: the Pope’s „alter ego“ according to Thirteenth-Century Canon Law, StM 3^a ser. 27 (1986) S. 527–574, bes. S. 539 ff., 543 ff. und 574. Figueira bezeichnet das Verhältnis zwischen Papst und Legat als „near-equation“. Vgl. auch DERS., The Medieval Papal Legate and His Province. Geographical Limits of Jurisdiction, Apollinaris 61 (1988) S. 817–860; DERS., Papal Reserved Powers and the Limitations on Legatine Authority, in: Popes, Teachers and Canon Law in the Middle Ages, ed. by James Ross SWEENEY/Stamley CHODOROW (1989) S. 191–211, bes. S. 205, dessen im wesentlichen aus der Erforschung der Kanonistik und des Dekretalenrechts gewonnene Erkenntnisse in diesem Fall auch auf das 12. Jh. übertragen werden können.